

## Berichterstattung ist ausreichend transparent

Eine Berliner Zeitung berichtet unter der Überschrift „Schock-Bericht: Berliner Kult-Club Berghain macht dicht – was ist dran?“ unter Berufung auf Medienberichte über Aussagen eines nicht namentlich genannten „Insiders“, wonach der in der Überschrift genannte Club demnächst schließen soll. Der Beschwerdeführer wirft der Zeitung vor, mit diesem Bericht Gerüchte über eine vermeintliche Schließung des Clubs zu verbreiten. Das sei presseethisch nicht in Ordnung. An den Gerüchten, so der Beschwerdeführer, sei nichts dran. Die Betreiber des Clubs und sogar die genannte Quelle der Redaktion hätten unverzüglich dementiert, dass das Berghain schließe. Die Zeitung nimmt zu der Beschwerde nicht Stellung.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht. Die Beschwerde ist unbegründet. Dass der Artikel ein Gerücht transportiert, wird der Leserschaft bereits mit der als Frage formulierten Überschrift transparent gemacht. In der Dachzeile erfahren Leserinnen und Leser, dass ein „Insider“ die Quelle der Information ist. Auch in der Gesamtschau des Artikeltextes ist hinreichend erkennbar, dass Spekulationen über mögliche Hintergründe auf Basis dieses Gerüchts erfolgen. Der Artikel gibt die Faktenlage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung korrekt wieder. Daher ist ein Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nicht erkennbar.

**Aktenzeichen:**0764/22/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2022

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** unbegründet